

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Flusskasko-Risiken 2008/2013

(AVB Flusskasko 2008/2013)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Versicherter Gegenstand	17	Sachverständigenverfahren
2	Geltungsbereich und Fahrtgrenzen	18	Totalverlust
3	Umfang des Versicherungsschutzes	19	Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit
4	Ersatz an Dritte	20	Reparaturkostenangebote
5	Große Haverei	21	Durchführung der Reparatur
6	Aufopferungen	22	Besondere Haverei
7	Wrackbeseitigung	23	Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruches
8	Hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung	24	Sicherheitsleistung
9	Abzugsfranchise, Abzüge „neu für alt“	25	Verzug
10	Beginn und Ende der Versicherung	26	Anderweitiger Ersatz
11	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahränderung	27	Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten
12	Prämienzahlung, Stilliege-Rückgaben	28	Abandon
13	Versicherungswert	29	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls
14	Versicherungssumme, Unterversicherung	30	Führung - Mitversicherung
15	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	31	Sanktionsklausel
16	Feststellung des Schadens	32	Schlussbestimmungen

1 Versicherter Gegenstand

- 1.1 Versichert ist das Schiff mit seinen maschinellen Einrichtungen, dem Zubehör und der Ausrüstung.
- 1.2 Einem Schiff sind gleichzusetzen: Baggereifahrzeuge, Krane, Elevatoren und alle sonstigen schwimmenden und beweglichen Anlagen und Geräte ähnlicher Art. Ausgenommen sind Luftkissenfahrzeuge.
- 1.3 Maschinelle Einrichtungen sind die Hauptantriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, die Hilfsaggregate, Pumpen, Kühlanlagen und Decksmaschinen mit zugehörigen Einrichtungen.
- 1.4 Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil des Schiffes zu sein, dem Betrieb des Schiffes dauernd zu dienen bestimmt sind und sich auf dem Schiff befinden, insbesondere das Inventar und das Mobiliar.
Zubehör ist mitversichert, auch wenn es nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist.
- 1.5 Ausrüstung sind die zum Betrieb des Schiffes erforderlichen zum Verbrauch bestimmten Gegenstände.

2 Geltungsbereich und Fahrtgrenzen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht auf allen europäischen Binnengewässern, sofern nicht im Schiffszeugnis oder -attest die Zulassung zum Verkehr eingeschränkt ist.

Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen bis zu den jeweiligen Schwarzmeerhäfen sind mitversichert.

Für Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen ab Bratislava gilt insbesondere Ziff. 8.1.

Für Gegenstände gemäß Ziffer 1.2 wird der Geltungsbereich in der Police vereinbart.

- 2.2 Wird eine auf bestimmte Fahrtgebiete eingeschränkte Verkehrszulassung des Schiffes, insbesondere durch Eintragung im Schiffszeugnis oder -attest, erweitert, so sind Überschreitungen der Fahrtgrenzen des bisherigen Geltungsbereichs nur dann versichert, wenn dies vor Reiseantritt vereinbart worden ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Versicherte Gefahren, Aufwendungen und Kosten
- 3.1.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch
- Schifffahrtsunfall;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion;
 - höhere Gewalt;
 - Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus.

Der Versicherer leistet für Teilschäden an der Ausrüstung jedoch nur Ersatz, sofern diese durch Brand, Blitzschlag und Explosion verursacht werden.

- 3.1.2 Der Versicherer leistet ferner gemäß Ziffer 3.1.1 Ersatz für Schäden
- an dem versicherten Schiff während des Aufenthalts im Dock, auf dem Helgen und auf dem Slip;
 - an Teilen des versicherten Schiffes und seines Zubehörs, die vorübergehend von Bord genommen werden. Eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Versicherung voran.
- 3.1.3 Ferner leistet der Versicherer Ersatz für:
- 3.1.3.1 Ersatz an Dritte gemäß Ziffer 4;
- 3.1.3.2 Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur großen Haverei gemäß Ziffer 5 zu leisten hat;
- 3.1.3.3 Aufopferung gemäß Ziffer 6;
- 3.1.3.4 Kosten der Wrackbeseitigung gemäß Ziffer 7;
- 3.1.3.5 Schäden an dem versicherten Schiff, verursacht durch hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung gemäß Ziffer 8;
- 3.1.3.6 Kosten der Schadenabwendung und -minderung gemäß Ziffern 27.1.1 und 27.1.2;
- 3.1.3.7 Kosten der Schadenermittlung gemäß Ziffer 27.1.3;
- 3.1.3.8 Kosten der Schadenfeststellung gemäß Ziffer 27.1.4.
- 3.2 Nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden
- 3.2.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht
- 3.2.1.1 durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Versicherungsnehmers auch dann, wenn er das Schiff selbst führt. Das Verhalten der Schiffsbesatzung und des Lotsen bei der Ausführung von Dienstverrichtungen hat der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten.
- 3.2.1.2 dadurch, dass das versicherte Schiff nicht fahrtüchtig, insbesondere
- nicht gehörig ausgerüstet, bemannt oder beladen ist;
 - nicht die erforderlichen Papiere, insbesondere nicht, soweit vorgeschrieben,
 - ein Attest der Schiffsuntersuchungskommission (SUK) oder
 - eine Klasse einer der Klassifikationsgesellschaften, Germanischer Lloyd, Lloyd's Register, Bureau Veritas besitzt.
- Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Fahruntüchtigkeit nicht zu vertreten hat.
- 3.2.1.3 durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis), soweit dies nicht zur Rettung von Schiff und Ladung gemäß Ziffer 5.2.2 geschieht;
- 3.2.1.4 an Welle, Sternbuchse und Schraube durch Eis, soweit die Schäden nicht durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis) zur Rettung von Schiff und Ladung gemäß Ziffer 5.2.2 verursacht wurden;
- 3.2.1.5 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.2.1.6 durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und durch feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig vom Kriegszustand, oder durch vorhandene Kriegswerkzeuge als Folge einer dieser Gefahren;
- 3.2.1.7 durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muss.
- 3.2.1.8 durch Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 3.2.1.9 an den maschinellen Einrichtungen, gemäß Ziffer 1.3
- durch Bedienungsfehler;
 - durch Explosionen beim Betrieb in den maschinellen Einrichtungen, deren Wirkung auf diese betreffende maschinelle Einrichtung beschränkt bleibt;
- 3.2.1.10 durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Alter, Rost, Korrosion oder Kavitation;
- 3.2.1.11 durch Nichtbeachtung der für die Beförderung gefährlicher Güter geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Vorschriften beachtet und das Erforderliche getan hat, um ihre Einhaltung bei der Beförderung sicherzustellen, oder dass er die Beförderung weder kannte noch kennen musste;
- 3.2.1.12 durch zu tiefe Abladung. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die zu tiefe Abladung nicht zu vertreten hat.
- 3.2.1.13 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.2.2 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.
- 4 Ersatz an Dritte**
- 4.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einem Dritten wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust bzw. die Beschädigung durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.
- 4.2 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage;
 - den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat;
 - die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

- 4.3 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 4.4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer auf seine Kosten den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.5 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 4.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme gemäß Ziffer 14.2, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Das gleiche gilt, wenn in dem Rechtsstreit Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, für die kein Versicherungsschutz besteht.
- 4.7 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche
- 4.7.1 wegen Schäden verursacht durch
- das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien,
 - sonstige gefährliche Güter im Sinne des § 5 h Abs. 1 Satz 2 Binnenschiffahrtsgesetz, es sei denn, diese Schäden sind als nächste Folge eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffes mit einem anderen Schiff an diesem oder den darauf befindlichen Sachen eingetreten;
- 4.7.2 wegen sonstiger Umweltschäden an Natur und Landschaft im Sinne des § 1 Bundesnaturschutzgesetz.
- 4.8 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung von Sachen, die sich an Bord des versicherten Schiffes befinden. Dies gilt auch für solche Sachen, die sich an Bord einer Einheit befinden, die mit dem versicherten Schiff einen Verband im Sinne des § 104 1. HS BinSchG bildet. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Ersatz für Verlust oder Beschädigung der mit dem versicherten Schiff einen Verband bildenden Einheit selbst.
- 4.9 Im Falle der Kollision zwischen Schiffen desselben Versicherungsnehmers hat jedes Schiff bzw. dessen Versicherer seinen eigenen Schaden zu tragen.
- 4.10 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.2.1 bleiben unberührt.
- 5 Große Haverei**
- 5.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Beiträge, die der Versicherungsnehmer zur großen Haverei zu leisten hat. Der Umfang der Leistung des Versicherers wird durch eine nach Gesetz aufgemachte und von den zuständigen Dispatche-Prüfungsstellen anerkannte Dispatche bestimmt. Eine entsprechend den Rhein-Regeln IVR aufgemachte Dispatche gilt als gesetzmäßig.
- 5.2 Der Versicherer leistet auch Ersatz im Rahmen der Regeln für große Haverei für
- 5.2.1 Winter- und Überwinterungskosten gemäß § 82 Ziffern 4, 5 BinSchG; ausgenommen sind Kosten für die Bewachung des Schiffes;
- 5.2.2 Schäden, die zur Rettung von Schiff und Ladung beim Anlaufen oder Verlassen eines wegen Eises geschlossenen Hafens oder durch Fahren durch feststehendes Eis (Forcieren von Eis) entstanden sind.
- 5.3 Sind ausschließlich Güter des Versicherungsnehmers verladen, gelten die Bestimmungen für große Haverei sowie die Rhein-Regeln IVR mit Ausnahme der Regeln IX (Zinsen) und XVII (Bareinschüsse).
- 5.4 Der Versicherer leistet jedoch nur insoweit Ersatz, als ein versicherter Schaden durch die Haverei-Maßregel abgewendet werden sollte.
- 6 Aufopferungen**
- 6.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Aufopferungen versicherter Gegenstände nach den Bestimmungen für die besondere Haverei gemäß Ziffer 22.
- 6.2 Der Anspruch auf die dem Versicherungsnehmer in großer Haverei zustehende Vergütung geht mit seiner Entstehung auf den Versicherer über.
- Der Versicherer hat jedoch den Überschuss dem Versicherungsnehmer herauszugeben, wenn die Vergütung die Entschädigung und die dafür notwendigen Aufwendungen übersteigt.
- 7 Wrackbeseitigung**
- 7.1 Der Versicherer leistet Ersatz für die entstandenen Kosten der Wrackbeseitigung, wenn als Folge einer versicherten Gefahr ein Staat oder eine zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Heben, Entfernen oder Vernichten des beschädigten versicherten Schiffes verlangt, oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder durchführen lässt.
- 7.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für jene Kosten, die bei einer Wrackbeseitigung hinsichtlich der Ladung entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten für ihre Bergung und Beseitigung und die Verhinderung von Umweltschäden.
- 7.3 Ansprüche gemäß Ziffer 27 gehen dieser Deckung voran.
- 8 Hoheitliche Maßnahmen bei Gewässerverschmutzung**
- 8.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an dem versicherten Schiff, verursacht durch Maßnahmen einer staatlichen Behörde, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt trifft, um eine drohende Gewässerverschmutzung zu verhüten oder eine bereits eingetretene zu vermindern.
- Dies gilt nicht für Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen ab Bratislava.
- 8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.1, ist dass
- 8.2.1 das Ereignis, welches die drohende oder eingetretene Gewässerverschmutzung ausgelöst hat, die Folge einer versicherten Gefahr ist, und
- 8.2.2 die Maßnahme der staatlichen Behörde nicht durch den Versicherungsnehmer schuldhaft verursacht worden ist.
- 9 Abzugsfranchise, Abzüge „neu für alt“**
- 9.1 Es gilt die in der Versicherungspolice vereinbarte Abzugsfranchise. Sie wird auf jedes Schadenereignis angewendet.

- 9.2 Die Abzugsfranchise wird nicht angewendet
- bei Totalverlust gemäß Ziffer 18 und in den Fällen, die ihm gemäß Ziffer 19.2 gleichzuachten sind;
 - auf Beiträge zur großen Haverei gemäß Ziffer 5;
 - bei Aufopferung gemäß Ziffer 6;
 - auf Kosten der Wrackbeseitigung gemäß Ziffer 7;
 - auf Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten gemäß Ziffer 27.

9.3 Für Eisschäden gilt die gemäß Ziffer 9.1 vereinbarte Abzugsfranchise bzw. der in der Police für Eisschäden in Höhe eines Prozentsatzes des ersatzpflichtigen Schadens vereinbarte Abzug.

9.4 Für den Fall, dass bei der Reparatur Teile der versicherten Gegenstände durch neue ersetzt werden, wird ein Abzug „neu für alt“ vereinbart, der Alter, Abnutzung und Verschleiß Rechnung trägt.

10 Beginn und Ende der Versicherung

10.1 Die Versicherung beginnt und endet mit den in der Versicherungspolice angegebenen Daten. Dies gilt auch dann, wenn sich das versicherte Schiff im Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung unterwegs befindet.

10.2 Ein für eine bestimmte Versicherungsperiode abgeschlossener Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird.

11 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahränderung

11.1 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

11.1.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

11.1.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entschei-

dung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

11.2 Gefahränderung

11.2.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen; es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte nicht auf Vorsatz oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

Dem Versicherer steht für die Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Prämie zu, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, das Schiff bedrohendes Ereignis geboten.

Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.

11.2.2 Als Gefahränderung werden insbesondere angesehen

- Docken oder Slippen mit Ladung;
- nicht bestimmungsgemäßes Schieben, Schleppen oder Geschleppt werden, ausgenommen in Fällen von Hilfeleistung;
- Vercharterung, Bareboatcharter,
- Einsatz des Schiffes bei militärischen Manövern.

12 Prämienzahlung, Stilliege-Rückgaben

12.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

12.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder eine Entschädigung fällig wird.

12.3 Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung

12.3.1 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.3.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.3.3 Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern

und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

12.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.3.3 darauf hingewiesen wurde.

12.3.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12.4 Liegt das versicherte Schiff still, ermäßigt sich die Prämie für den Zeitraum des Stilliegens um einen in der Police vereinbarten Prozentsatz, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer das Stillliegen unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 30 Tagen anzeigt..

Erfolgt die Stillliegeanzeige zu einem späteren Zeitpunkt, so errechnet sich die Ermäßigung ab dem Zeitpunkt der Stillliegeanzeige, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verspätung der Anzeige nicht zu vertreten.

Als Stillliegen ist regelmäßig anzusehen, wenn das Schiff mehr als 30 Tage ohne Ladung unbeschäftigt stillliegt. Das Stillliegen wird nicht unterbrochen, wenn das Schiff im Hafengebiet verholt, gedockt, geslippt oder auf Helgen genommen wird.

12.5 Prämienrückgaben bei Stilliegen werden nicht gewährt, wenn

- an dem versicherten Schiff Schäden repariert oder Umbauarbeiten durchgeführt werden;
- das versicherte Schiff wegen Eises, Hoch- und Niedrigwassers stillliegt oder weil Wasserstraßen geschlossen sind.

13 Versicherungswert

13.1 Versicherungswert ist der Zeitwert des versicherten Schiffes bei Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres.

13.2 Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

14 Versicherungssumme, Unterversicherung

14.1 Kaskoversicherung

14.1.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist sie niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Dies gilt auch für Ersatzleistungen gemäß Ziffer 22 und für Beiträge zur großen Haverei gemäß Ziffer 5.

14.1.2 Ersatzleistungen des Versicherers für Schäden an dem versicherten Schiff und Beiträge zur großen Haverei, die durch ein Schadenereignis verursacht wurden, werden durch die Versicherungssumme begrenzt.

14.2 Ersatz an Dritte

Die versicherte Summe soll sich nach der Haftung des Versicherungsnehmers als Eigner oder Ausrüster des versicherten Schiffes aufgrund gesetzlicher Bestimmungen richten.

14.3 Wrackbeseitigung

Die Ersatzleistung des Versicherers für Kosten der Wrackbeseitigung richtet sich nach der in der Versicherungspolice vereinbarten Summe.

14.4 Bis zur Höhe der jeweils gemäß Ziffern 14.1 bis 14.3 versicherten Summen leistet der Versicherer für Kaskoschäden, Ersatz-an-Dritte-Schäden und Kosten der Wrackbeseitigung jeweils unabhängig voneinander Ersatz. Ein Summenausgleich findet nicht statt.

15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

15.1.1 jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,

15.1.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen.

Der Versicherer ist ohne Präjudiz für die Ersatzpflicht berechtigt, Maßnahmen zur Abwendung und Minderung eines Schadens selbst einzuleiten. Daraus entstehende Kosten und Schäden trägt der Versicherer.

15.1.3 bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern, das Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten und den Gegner schriftlich haftbar zu machen.

15.1.4 dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Schadens oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenherganges und der Schuldfrage von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen sowie auf Verlangen des Versicherers Verklarung zu beantragen.

15.2 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Versicherers Prozesse zu führen oder Vergleiche zu schließen, sofern dabei die Rechte des Versicherers berührt werden.

15.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Dies gilt nicht bei Arglist.

Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser

Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

16 Feststellung des Schadens

- 16.1 Die Feststellung und Taxierung des Schadens wird vom Versicherer in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer durchgeführt.
- 16.2 Die Feststellung und Taxierung erfolgt nach Anzeige des Schadens am ersten hierzu geeigneten Ort; sie darf bis zum gelegentlichen Aufenthalt an der Werft verschoben werden, wenn die Fahrtüchtigkeit des Schiffes gewährleistet ist. Wenn Zweifel an der Fahrtüchtigkeit bestehen, muss sofort ein Sachverständiger hinzugezogen werden.
- 16.3 Hat der Versicherer einen Sachverständigen beauftragt, so soll die Schadentaxe insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die Darstellung des Schadenereignisses;
 - die Ursache des Schadens;
 - den Umfang des Schadens im Einzelnen;
 - die Höhe des Schadens mit Einzelangabe der verschiedenen Positionen unter Hinweis auf den Einbau von Neuteilen;
 - Verstärkungen und Verbesserungen durch die Reparatur mit der Angabe des Wertunterschiedes;
 - die notwendige Dauer der Reparatur.

17 Sachverständigenverfahren

- 17.1 Anstelle der Feststellung des Schadens gemäß Ziffer 16 oder bei einem streitigen Ergebnis dieser Feststellungen können Versicherungsnehmer und Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

- 17.2 Für das Sachverständigenverfahren benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Handelskammer benennen lassen, in deren Bezirk sich das versicherte Schiff befindet.
- 17.3 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Handelskammer ernannt, in deren Bezirk sich das versicherte Schiff befindet.
- 17.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und für die Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.
- 17.5 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststel-

lungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

- 17.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 17.7 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 17.8 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.
- 17.9 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 15 nicht berührt.

18 Totalverlust

- 18.1 Ein Totalverlust des versicherten Schiffes liegt vor, wenn es dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist.
- 18.2 Im Falle des Totalverlustes des versicherten Schiffes vergütet der Versicherer den Versicherungswert, soweit er nicht die Versicherungssumme gemäß Ziffer 14.1 übersteigt, abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf des Wracks oder der geborgenen Gegenstände.
- 18.3 Der Versicherer hat das Recht zu wählen, ob die Rechte des Versicherungsnehmers an dem versicherten Schiff auf ihn übergehen sollen. Macht der Versicherer hiervon bis zur Anerkennung des Schadens keinen Gebrauch, so gehen diese Rechte nicht über.

19 Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit

- 19.1 Das versicherte Schiff ist
- 19.1.1 reparaturunfähig, wenn eine Reparatur überhaupt nicht möglich ist oder an dem Ort nicht durchgeführt werden kann, an dem es sich befindet und es auch nicht an einen Ort gebracht werden kann, wo die Reparatur durchführbar wäre;
- 19.1.2 reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug „neu für alt“ höher sind als der Versicherungswert.
- 19.2 Reparaturunfähigkeit und Reparaturunwürdigkeit des versicherten Schiffes werden einem Totalverlust gleichgestellt.

20 Reparaturkostenangebote

- 20.1 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer mehrere Angebote zur Reparatur einholt. Der Versicherer kann auch selbst Angebote einholen.
- 20.2 Der Versicherer hat das Recht, die Ersatzleistung der Höhe nach durch das günstigste Angebot zu begrenzen.

21 Durchführung der Reparatur

- 21.1 Schäden sind nach ihrer Feststellung gemäß Ziffer 16 unverzüglich zu reparieren. Die Reparatur kann zurückgestellt werden, sofern die Fahrtüchtigkeit des versicherten Schiffes nicht beeinträchtigt ist.

- 21.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Durchführung der Reparatur selbst zu überwachen oder einen Sachverständigen mit der Überwachung zu beauftragen.
- 21.3 Der Versicherer leistet für Mehrkosten infolge verspäteter Reparatur keinen Ersatz.
- 21.4 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für weitere Schäden, die durch den nicht unverzüglich reparierten Schaden verursacht werden.

22 Besondere Haverei

- 22.1 Die Schadentaxe ist für die Berechnung des Schadens maßgebend, es sei denn, die tatsächlichen Reparaturkosten laut Rechnungen sind niedriger.
- 22.2 Abzuziehen sind von dem Schadenbetrag
- der in der Police gemäß Ziffer 9.4 vereinbarte Abzug „neu für alt“
 - der Erlös oder Wert noch vorhandener Teile, welche durch neue ersetzt werden oder zu ersetzen sind.
- 22.3 Dem Versicherer sind die Reparaturkostenrechnungen unter Berücksichtigung aller Rabatte, Diskonte und sonstiger Nachlässe vorzulegen.
- 22.4 Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherer unmittelbar nach der Feststellung des Schadens erklären, dass er das versicherte Schiff aus wichtigem Grund nicht reparieren werde. Als wichtiger Grund gilt auch der Verkauf bzw. die Abwrackung. Die Ersatzpflicht des Versicherers richtet sich dann nach dem Unterschied des Zeitwertes des versicherten Schiffes vor und nach dem Schaden und wird der Höhe nach durch die Schadentaxe begrenzt.
- 22.5 Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatzleistung für ein zurückliegendes Schadenereignis entfällt, soweit der Schaden bei Eintritt eines Totalverlustes einer Reparaturunwürdigkeit oder Reparaturunfähigkeit des versicherten Schiffes noch nicht repariert ist.

23 Schadensrechnung, Fälligkeit des Entschädigungsanspruches

- 23.1 Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung nicht eher verlangen, als er dem Versicherer
- eine Schadensrechnung vorgelegt,
 - die von dem Versicherer geforderten Belege beigebracht hat
 - und seit der Erfüllung dieser Obliegenheiten ein Monat verstrichen ist.
- 23.2 Sind die Obliegenheiten bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens infolge eines Umstandes nicht erfüllt, den der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, so kann er die Zahlung von 75% des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Sachlage mindestens zu zahlen hat.

24 Sicherheitsleistung

Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden verpflichtet oder ist für einen solchen Schaden eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines drohenden Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach den Bedingungen der Versicherungspolice eine Garantie oder zahlt den zur Hinterlegung erforderlichen Betrag.

Übersteigt die Garantie für Ansprüche Dritter gemäß Ziffer 4 den tatsächlichen eingetretenen Sachschaden, so hat der Versicherungsnehmer den Versiche-

rer in Höhe des übersteigenden Betrages von seiner Verpflichtung gegenüber Dritten freizustellen.

Diese Ziffer findet keine Anwendung auf Fahrten auf der Donau und den damit in Verbindung stehenden Wasserstraßen ab Bratislava.

25 Verzug

Wird ein Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erledigt oder wird die Zahlung seitens des Versicherers aus einem anderen Grund verzögert, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen über die gesetzlichen Zinsen hinausgehenden Verzugsschaden nicht zu ersetzen, es sei denn, dass der Versicherer die Zahlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verzögert hat.

26 Anderweitiger Ersatz

- 26.1 Ist das versicherte Schiff auch anderweitig versichert, so kann der Versicherer für etwaige Schäden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die anderweitige Versicherung dem Grunde nach nicht eintrittspflichtig ist oder der Höhe nach nicht ausreicht.
- 26.2 Für Schäden, welche das versicherte Schiff bei Bergungen oder bei Hilfeleistungen sowie bei der Verwendung zum Leichtern oder Schleppen erleidet, wird nur insoweit Ersatz geleistet, als der Versicherungsnehmer nicht durch die Vergütung dafür entschädigt worden ist.

27 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenermittlungskosten

- 27.1 Der Versicherer leistet, unabhängig vom Erfolg dieser Maßnahmen, Ersatz für
- 27.1.1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht und den Umständen nach für geboten halten durfte;
- 27.1.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer bei dem Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht;
- 27.1.3 Kosten, die durch die Ermittlung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war;
- 27.1.4 Kosten für die Schadenfeststellung durch einen von dem Versicherer oder mit seiner Zustimmung vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen.
- 27.1.5 Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 27.1.1 bis 27.1.4 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.
- 27.1.6 Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 27.1.1 bis 27.1.4 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

28 Abandon

- 28.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt jedoch zum Ersatz der Kosten verpflichtet, welche zur Abwendung oder Minderung, Ermittlung oder Feststellung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung

des versicherten Schiffes verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist, wobei solche Kosten ausgeschlossen bleiben, die unter der Police besonders gedeckt sind. Den verwendeten Kosten stehen solche Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer bereits persönlich verpflichtet ist

- 28.2 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

29 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 29.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalls können der führende Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- 29.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 29.3 Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 29.4 Im Falle der Kündigung hat der Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Dauer der Versicherungsperiode zurückzahlen.

30 Führung - Mitversicherung

- 30.1 Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen worden, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- 30.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind mit Ausnahme von Summenerhöhungen und Änderungen der Kündigungsbestimmungen für die Mitversicherer verbindlich. Das gleiche gilt für die Schadenregulierung und Regreßführung.
- 30.3 Der führende Versicherer ist auch bevollmächtigt, für die Mitversicherer Hypothekenklauseln und Verpfändungsanzeigen zu zeichnen sowie Garantieerklärungen abzugeben oder Sicherheiten gemäß Ziffer 24 zu leisten.
- 30.4 Anzeigen und Willenserklärungen gelten mit Zugang beim führenden Versicherer auch als den Mitversicherern zugegangen.
- 30.5 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.

Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers ver-

pflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszu-dehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 keine Anwendung.

31 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

32 Schlussbestimmungen

- 31.1 Geschriebene Bedingungen und Klauseln gehen den AVB Flussskasko vor.
- 31.2 Soweit in den AVB Flussskasko oder den geschriebenen Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die deutschen gesetzlichen Vorschriften.
- 31.3 Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.